

EINKOMMEN UND VERMÖGEN

-Modellprojekt BTHG-

- Erfahrungen in der Erprobung -

Landkreis
Mansfeld-Südharz



SACHSEN-ANHALT

#moderndenken

Gefördert durch:



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Agenda

1. Begrüßung
2. Hintergrund
3. Veränderungen in den Einkommensregelungen
4. Einblick in die Projektarbeit – Auswirkungen & Praxisbeispiele
5. Zusammenfassung
6. Offene Fragen

Hintergrund

- seit 2018 Teilnehmer am Modellprojekt BTHG
- Sachsen-Anhalt hat gemeinsam 4 Modellprojekte

Art. 25 BTHG Bekanntmachungserlaubnis und Umsetzungsunterstützung

... (3) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales fördert in den Jahren 2017 bis 2021 im Einvernehmen mit den zuständigen Landesbehörden Projekte zur modellhaften Erprobung der zum 1. Januar 2020 in Kraft tretenden Verfahren und Leistungen...

- MSH untersucht dabei Regelungsbereiche: RB 1, RB 3 & RB 4
- Evaluation im Projekt
 - > Bewertung von ca. 250-300 Fälle
 - > davon 83 im RB 1 betrachtet und berechnet
 - > Fallarten: ehemals stationäre und teilstationäre Fälle

Veränderungen in den Einkommensregelungen

Wichtig! die Leistungen der Eingliederungshilfe finden sich seit 2020 im **SGB IX** wieder!

Gesetzliche Grundlagen Einkommen : §§ 135 – 138 SGB IX

Maßgeblich ist das Einkommen > des Leistungsberechtigten ggf. Partner
> Eltern/Elternteil des minderjährigen
Leistungsberechtigten

Gesetzliche Grundlagen Vermögen: §§ 139 – 140 SGB IX

Veränderungen in den Einkommensregelungen

- Bisher:

Einkommen: §§ 82 ff SGB XII: alle tatsächlichen Einkünfte in Geld oder Geldeswert abzgl. Absetzungsbeträge (z.B. Steuern, Versicherungen)

- Nach BTHG:

Einkommenseinsatz nur, wenn Einkommen Betrag gem. § 136 Abs. 2 SGB IX übersteigt (Wichtig: Art des Einkommens & Bezugsgröße, Vorvorjahr!!)

Höhe des Beitrages: 2% des übersteigenden Betrages, auf volle 10 € abgerundet

Einblick in die Projektarbeit – Auswirkungen & Praxisbeispiele

2019: LB lebt in WH

Einkommen: EU-Rente

• Einzusetzendes EK nach SGB XII:	1.472 €
• Bedarf nach dem SGB XII:	
Regelsatz 3	339 €
Unterkunft + Heizung pauschal	345 €
Merkzeichen G	57,63 €
Barbetrag + Zusatzbarbetrag	140,99 €
Bekleidung	21,30 €
gesamt	903,92 €
abzüglich Einkommen	- 1.472 €

Resteinkommen 569,08 €

- LB muss Resteinkommen für fachlichen Bedarf einsetzen
- Fachlicher Bedarf 2019: 3.211,74 €
- kein Rest zur freien Verfügung, lediglich Barbetrag & Zusatzbarbetrag + Bekleidung i.H.v. **162,29 €**



2020: LB lebt in besonderer WF

Einkommen: EU-Rente

- EU-Rente 2020 netto: 1.475 €
- maßgeblich = **Bruttoeinkünfte** aus 2018
> EU-Rente **18.748 €**
- § 136 Abs. 2 SGB IX überwiegendes EK aus Rente
> 60 % der Bezugsgröße
- Bezugsgröße 2020: 38.220 €
davon 60 % **22.932 €**

- **LB hat keinen Eigenbeitrag zu zahlen, Einkommen unter Grenzwert**
- **LB hat** (nach Abzug des Grusi-Bedarfs in 2020 i.H.v. 773,30 €) **Resteinkommen i.H.v. 702,14 € zur freien Verfügung – kein Einsatz fachlich**



2019: LB lebt im WH Hat kein Einkommen

- Bedarf nach dem SGB XII:

Regelsatz 3	339 €
Unterkunft + Heizung pauschal	345 €
Merkzeichen G	57,63 €
Barbetrag	114,48 €
Bekleidung	21,30 €
<u>gesamt</u>	<u>877,41 €</u>

**LB hat lediglich Barbetrag
+ Bekleidung zur freien
Verfügung – 135,78 €**



20202: LB lebt in besonderer WF

Hat kein Einkommen

- maßgeblich = Bruttoeinkünfte aus 2018
> kein Einkommen = kein Eigenbeitrag

- § 138 Abs. 8 SGB IX !

• Bedarf	nach	dem	SGB	XII:
	Regelsatz	2	389,00	€
	KdU		318,17	€
	Merkzeichen	G	66,13	€
gesamt			773,30	€

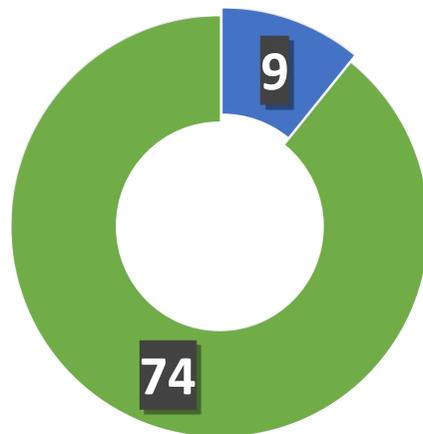
- LB muss nichts für SGB IX einsetzen

- **LB hat** (nach Abzug Zahlung Existenzsicherung an Einrichtung i.H.v. 571,39 €) **Rest von 201,91 € zur freien Verfügung**
- (**> 135,78 € + 66,13 €**)



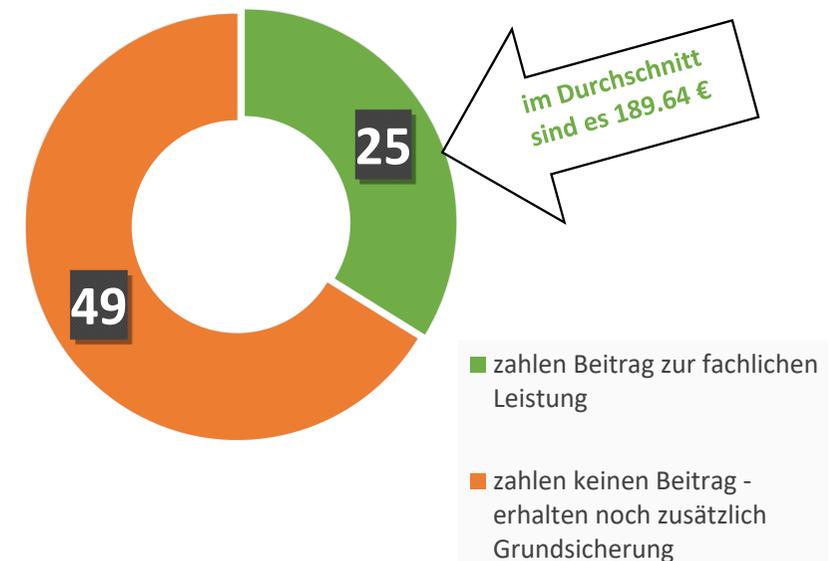
In 2019: (Ergebnisse vom LK MSH bei 83 Erprobungs- und Echtzeitfällen)

LB die in 2019 über Einkommen verfügen



- haben kein Einkommen
- haben Einkommen

Beitrag zur fachlichen Leistung in 2019 von den 74 LB mit Einkommen

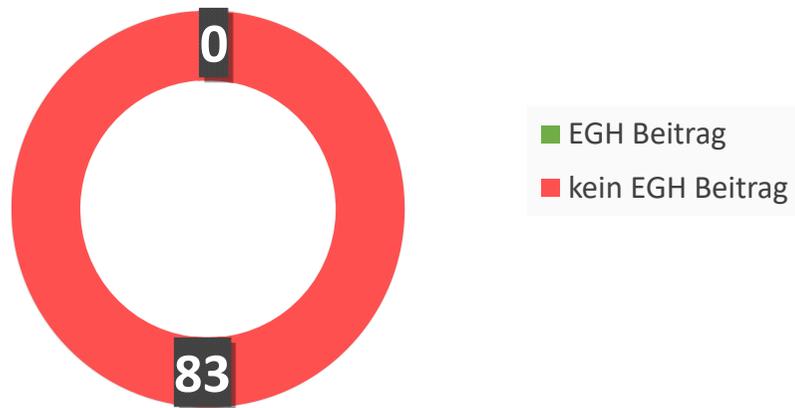


- zahlen Beitrag zur fachlichen Leistung
- zahlen keinen Beitrag - erhalten noch zusätzlich Grundsicherung

- Damit gibt es insgesamt 58 Grundsicherungsempfänger in 2019.
- 9 ohne Einkommen + 49 mit unzureichendem Einkommen

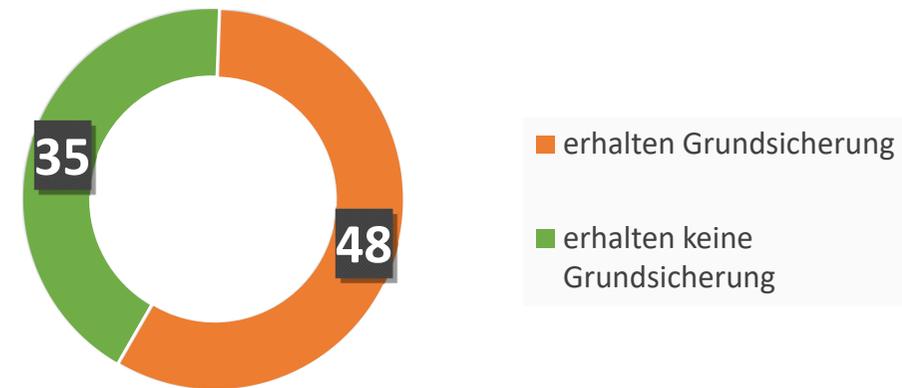
Ab 2020: (Ergebnisse vom LK MSH bei 83 Erprobungs- und Echtzeitfällen)

LB die nach BTHG 2020 Eigenbeitrag zahlen



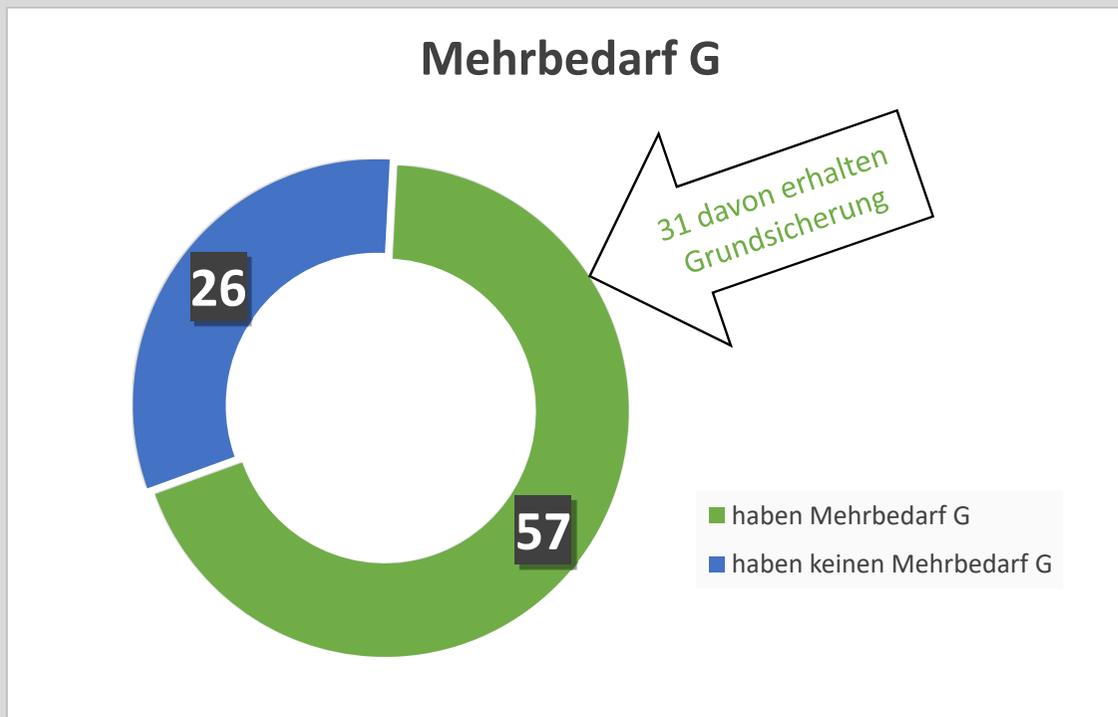
Damit sind hier ab 2020 bereits **25 LB** in Bezug zur Einkommensheranziehung für die EGH bessergestellt.

LB erhalten nach BTHG 2020 Grundsicherungsleistungen



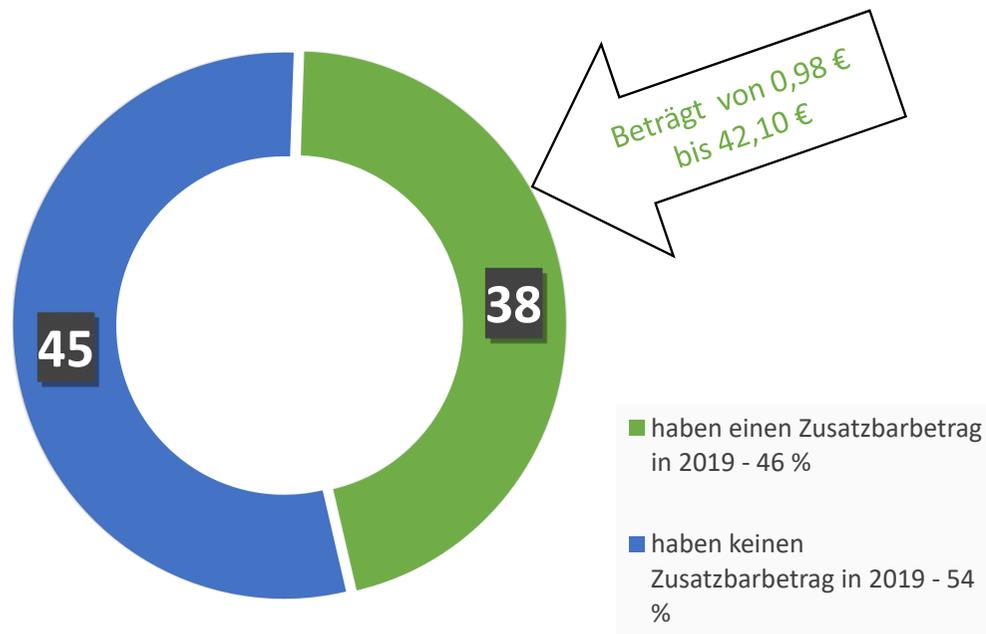
Damit sind hier ab 2020 **10 LB** in Bezug zum Einkommens- und Vermögenseinsatz bessergestellt, da sie nur in das SGB IX fallen.

Verschiedene Auswertungen



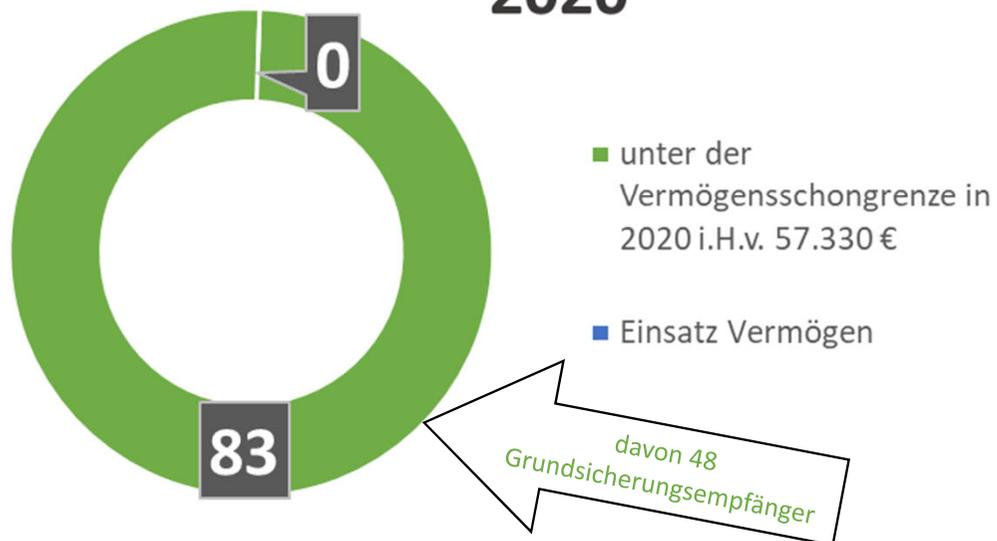
- 57 LB profitieren von ihrem Mehrbedarf G, sofern sie im Grusi-Bezug sind, denn dies ist ab 2020 ein Betrag der ihnen zur freien Verfügung zusätzlich neben dem ehemaligen Barbetrag + Bekleidungspauschale zusteht
- Mehrbedarf erhöht Barmittel für Grundsicherungsempfänger

Zusatzbarbetrag 2019



- durch den Wegfall ab 2020 wären 38 LB grundsätzlich schlechter gestellt
- allerdings ist dies tatsächlich nur in 1 Fall Realität, in den anderen Fällen wird dies durch den Mehrbedarf G und den Wegfall als Grundsicherungsempfänger durch das Resteinkommen aufgefangen und ist am Ende eine Besserstellung

Einsatz Vermögen für EGH ab 2020



- Keiner der 83 betrachteten LB musste in 2020 für die EGH sein Vermögen einsetzen
- dies war bei den betrachteten Fällen auch in 2019 bereits der Fall
- Hierbei nicht näher ausgewertet: Grundsicherungsempfänger, die in 2020 über 5.000 € lagen

Zusammenfassung

- Keiner der 83 LB aus der Erprobung & Echtbetrieb muss Eigenbeitrag zahlen sowie Vermögen für die EGH einsetzen
- Einkommen in LSA:
 - > eher Einkommensschwach – EU-Rente, WfbM-Lohn
 - > Einkommen ist vom Personenkreis/Beeinträchtigung abhängig
- Besserstellung für jeden LB – kein Einsatz mehr für fachliche Leistungen
- grundsätzlich für jeden LB Besserstellung in Bezug zur Barmitteln aufgrund
 - > Wegfall Einsatz Resteinkommen oder
 - > zusätzlich Mehrbedarf G

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Landkreis
Mansfeld-Südharz



SACHSEN-ANHALT

#moderndenken

Gefördert durch:



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages